

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Mandler
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1856/26; Anfrage nach § 9 (2) GeschO; Videoaufzeichnung im öffentlichen Raum und Maßnahmen in der Meienbergstraße; öffentlich

Sehr geehrter Herr Mandler,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 1 Satz 1 und § 27 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Welche schriftlich festgelegten Kriterien wendet die Stadtverwaltung an, wenn sie gegenüber dem Freistaat für einen Bereich des Stadtgebiets die Einrichtung einer polizeilichen Videoaufzeichnung befürwortet?

Die Befugnis zur Gefahrenabwehr mittels Bildübertragung (offen beobachten) oder Bildaufzeichnungen von Personen im Bereich des Angers, ergeht aus den Regelungen des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG). Der Befürwortung vonseiten der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde bedarf es hierfür nicht. Insoweit schließt sich schon in Ermangelung einer solchen normativen

Seite 1 von 2

Regelung die Festsetzung von „schriftlich festgelegten Kriterien“ vonseiten der Stadtverwaltung Erfurt ggü. der Landespolizei aus.

2. Welche Bereiche des Stadtgebiets über den Anger hinaus hat die Stadtverwaltung seit dem 01.01.2024 gegenüber der Landespolizeiinspektion Erfurt oder dem Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung für die Einrichtung einer polizeilichen Videoaufzeichnung benannt oder angeregt?

Keine. Die Stadtverwaltung Erfurt bezieht sich hinsichtlich der hier zur Rede stehenden Überwachungsform ausschließlich auf Sachverhalte, welche ihr gemäß § 26 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) zustehen.

3. Welche Maßnahmen hat die Stadtverwaltung zur Verbesserung der nächtlichen Situation in der Meienbergstraße seit dem 01.01.2024 ergriffen oder vorgesehen?

Bis zum 31.12.2024 war für den Bereich Meienbergstraße eine Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Alkoholkonsums in öffentlichen Anlagen und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen (Alkoholverzehrverbot) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt erlassen. Dies konnte in Ermangelung der normativ bestimmten Voraussetzungskriterien nicht verlängert werden.

Ungeachtet dessen wird der Straßenabschnitt vonseiten der Ordnungsbehörde als Kontrollschwerpunkt im Rahmen der tatsächlichen sowie personellen Möglichkeiten mit überwacht. So u.a. auch temporär in den späten Abend- und Nachtstunden, wie auch im Zuge gemeinsamer Streifen mit der Thüringer Landespolizei. Daneben sind in den Sommermonaten die City-Streife sowie die Nachteulen unterwegs, welche im Rahmen präventiver Maßnahmen die Meienbergstraße bestreifen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn